



St. Gallischer Kantonschützenverband

Dokument		Nr. 110
Statuten St. Gallischer Kantonschützenverband gegründet 1833		
Ausgabedatum: 7.3.2009	Ersetzt Ausgabe vom: 15.4.2005	Verteiler: BL, PMV (2 Expl.), AL, PGPK, EP Roland Berger, Josef Dürr, Vereine SSV (Pflichtempfänger)

Die in diesem Dokument verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen männlichen Geschlechts gelten für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz **Art. 1**
Unter dem Namen „St. Gallischer Kantonschützenverband“ (nachfolgend SG KSV genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der SG KSV hat seinen Sitz in St. Gallen.

Zweck **Art. 2**
Der SG KSV ist Mitglied des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV). Der SG KSV ist die Dachorganisation der Schiessvereine im Kanton St. Gallen und im Fürstentum Liechtenstein. Er fördert das Schiessen als Breiten- und als Leistungssport in den Bereichen

- sportliches Schiessen
- leistungssportliches Schiessen
- ausserdienstliches Schiessen

Der SG KSV ist ein Sportverband. Er vertritt die Interessen des Schiesssports gegenüber den Behörden und der Oeffentlichkeit. Er unterstützt eine glaubwürdige Sicherheitspolitik und eine leistungsfähige Armee.

Der Zweck wird erreicht durch

- die Nachwuchsförderung und –ausbildung
- die Förderung und die Durchführung des sportlichen Schiessens in den Mitgliederverbänden und den Vereinen (gemäss Art. 3)
- die Förderung und die Durchführung des leistungssportlichen Schiessens
- die Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen und der Jungschützenkurse
- die Oeffentlichkeitsarbeit

II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

- Regional- und Unterverbände / Vereine*
- Art. 3**
Der SG KSV setzt sich aus Regional- und Unterverbänden (nachstehend Mitgliederverbände) und deren Vereinen im Kanton St. Gallen und im Fürstentum Liechtenstein zusammen, die ihrerseits die ihnen angeschlossenen Mitglieder vertreten.
Die geographischen Grenzen legen die Mitgliederverbände in gegenseitiger Absprache fest. Bei Differenzen entscheidet der Kantonalvorstand abschliessend.
- Organisationen anderer Schiessdisziplinen*
- Art. 4**
Organisationen, die andere Schiessdisziplinen, im Uebrigen aber gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, können als Verbände oder, wenn noch keine solchen bestehen, als Vereine das Gesuch um Aufnahme in den SG KSV stellen. Nach der Aufnahme in den SG KSV sind sie den Mitgliederverbänden bzw. Vereinen gemäss Art. 3 gleichgestellt, sofern diese Statuten nichts anderes festlegen.
- Statuten der Mitgliederverbände und Vereine*
- Art. 5**
Die Statuten der Mitgliederverbände und der Vereine unterliegen der Genehmigung durch den Leitenden Ausschuss des SG KSV.
Die Statuten der Mitgliederverbände und Vereine dürfen nicht gegen die jeweils geltenden Statuten des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) und des SG KSV sowie gegen zwingende, gesetzliche Bestimmungen verstossen.
- Aufnahme*
- Art. 6**
Die Aufnahme von Mitgliederverbänden und Vereinen nach Art. 3 sowie Organisationen nach Art. 4 erfolgt durch den Kantonalvorstand. Dem schriftlichen Aufnahmegesuch sind die Statuten beizulegen.
- Nichtaufnahme*
- Art. 7**
Die Mitgliedschaft kann nicht erworben werden von Vereinen, welche erschwerende Bedingungen für die Mitgliedschaft ihrer Schützen aufstellen, sich als eine Auslese besserer Schützen kennzeichnen oder sich eigens zur Erreichung einer vorteilhaften Beteiligung an Wettkämpfen gebildet haben.
- Ausschluss / Verlust der Mitgliedschaft*
- Art. 8**
Vereine, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, die in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsgrundsätze oder gegen diese Statuten und diejenigen der übergeordneten Verbände verstossen, können auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung aus dem SG KSV ausgeschlossen werden.
Die Mitgliedschaft geht ferner durch die Auflösung des Vereins, den Austritt oder den Ausschluss aus dem Mitgliederverband verloren.
- Anhören der Mitgliederverbände*
- Art. 9**
Bei jeder Aenderung der Mitgliedschaft (Art. 6, Art. 7 und Art. 8) hat der Kantonalvorstand vor der Antragstellung an die Delegiertenversammlung bzw. selbständigen Beschlussfassung die Stellungnahme des zuständigen Mitgliederverbandes einzuholen.

Art. 10
Austritt Austrittserklärungen müssen dem Präsidenten des SG KSV zuhänden des Kantonalvorstandes schriftlich mitgeteilt werden. Sie treten auf Ende des laufenden Jahres in Kraft.

Art. 11
Anspruch Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch gegenüber dem SG KSV. Die Mitgliederbeiträge sind für das laufende Jahr noch voll an den SG KSV zu entrichten. Ebenso hat der austretende Mitgliederverband bzw. der austretende Verein alle weiteren finanziellen und anderen Verpflichtungen für das laufende Jahr vollumfänglich zu erfüllen.

III. Organe

Art. 12
Organe Die Organe des SG KSV sind:
 a) die Delegiertenversammlung (DV)
 b) der Kantonalvorstand (KV)
 c) der Leitende Ausschuss (LA)
 d) die Geschäftsstelle (GS)
 e) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 13
*Zusammen-
setzung* Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SG KSV. Sie setzt sich zusammen aus:
 a) den Ehrenmitgliedern
 b) den Mitgliedern des Kantonalvorstandes
 c) den Abteilungsleitern
 d) den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission
 e) je einem Vertreter der Mitgliederverbände
 f) je einem Vertreter anderer angeschlossener Organisationen
 g) den Delegierten der Vereine auf Basis der

lizenzierten A-Mitglieder	0 - 30	=	2 Delegierte
	31 - 50	=	3 Delegierte
	über 50	=	4 Delegierte

Die Anzahl der Delegierten der Vereine wird, gestützt auf die Zahl der in der VVA des SSV erfassten Vereinsmitglieder mit A-Lizenz per 30. November, für das nächste Jahr festgelegt. Der Delegierte hat sich schriftlich über sein Mandat auszuweisen und verfügt über eine Stimme.

Art. 14
Einberufung Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich in der Regel im Monat März statt.

Der Kantonalvorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Mit schriftlich begründetem Antrag von mindestens vier Mitgliederverbänden oder von 40 Vereinen kann die Einberufung einer ausserordentli-

chen Delegiertenversammlung verlangt werden.

Der Kantonalvorstand hat einem Gesuch innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste und Anträgen hat mindestens zwei Wochen vor der Abhaltung der Delegiertenversammlung zu erfolgen.

Leitung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Leitenden Ausschusses geleitet.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 15

Die Delegiertenversammlung beschliesst über

- a) die Abnahme des Protokolls und des Jahresberichts
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission
- c) die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) die Behandlung der Anträge nach Art. 16
- e) die Durchführung von Kantonschützenfesten sowie die Genehmigung der Grundbestimmungen
- f) die Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Kantonalvorstandes
- g) die Behandlung von Anträgen des Kantonalvorstandes über den Ausschluss von Mitgliederverbänden, Vereinen und Organisationen
- h) die Statutenänderungen und die Auflösung des SG KSV

Die Delegiertenversammlung wählt

- a) die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- b) den Präsidenten des SG KSV aus dem Leitenden Ausschuss
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Kantonalvorstandes besonders verdiente Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den SG KSV im Besonderen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Anträge

Art. 16

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Anträge, die an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen von den Antragstellern bis 31. Dezember des Vorjahres schriftlich begründet dem Präsidenten des SG KSV zuhanden des Kantonalvorstandes eingereicht werden.

Es können nur Anträge gestellt werden, welche in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen. Verspätet eingereichte Anträge werden erst an der Delegiertenversammlung des folgenden Verbandsjahres behandelt.

Der Kantonalvorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

B. Der Kantonalvorstand

Art. 17

*Zusammen-
setzung*

Der Kantonalvorstand besteht aus:

- a) den Präsidenten der Mitgliederverbände (nicht jedoch der Organisationen im Sinne von Art. 4); Stellvertretung ist möglich.
- b) den Mitgliedern des Leitenden Ausschusses

Die Präsidenten der Mitgliederverbände vertreten den SG KSV in ihrem Mitgliederverband.

Art. 18

Kompetenzen

In die Kompetenz des Kantonalvorstandes fallen:

- a) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- b) die Aufnahme von Mitgliederverbänden, Vereinen und Organisationen
- c) die Ausarbeitung von Anträgen
- d) die Genehmigung von Reglementen
- e) die Genehmigung der Geschäftsordnung und der Stellenbeschriebe des Leitenden Ausschusses
- f) die Delegation von Geschäften an den Leitenden Ausschuss, an Kommissionen oder bestimmte Personen

Der Kantonalvorstand handelt im Dringlichkeitsfall anstelle der Delegiertenversammlung. Ueber die gefassten Beschlüsse und die getroffenen Massnahmen erstattet er an der nächsten Delegiertenversammlung Bericht.

Art. 19

Die finanzielle Kompetenz des Kantonalvorstandes beschränkt sich, soweit die Auslagen nicht durch den Voranschlag bestimmt sind, auf höchstens CHF 30'000.00 pro Jahr für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke.

C. Der Leitende Ausschuss

Art. 20

*Zusammen-
setzung*

Der Leitende Ausschuss besteht aus 7 bis 13 Mitgliedern. Er wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung aus dem Leitenden Ausschuss gewählt.

Im Uebrigen konstituiert sich der Leitende Ausschuss selbst.

Kompetenzen

In die Kompetenz des Leitenden Ausschusses fallen:

- a) die Vorbereitung der Sitzungen des Kantonalvorstandes
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Kantonalvorstandes
- c) die Vertretung des SG KSV nach aussen
- d) der Vollzug der Vorschriften
- e) die Ausarbeitung von Wahlvorschlägen von Mitgliedern in die Technischen Kommissionen des SSV
- f) die Verwaltung des Vermögens, der Sachwerte und der Fonds
- g) die Bestellung von Kommissionen
- h) die Wahl der Abteilungsleiter und die Genehmigung der entsprechenden Stellenbeschriebe

- i) die Genehmigung der Reglemente für die Vereinswettkämpfe am Kantonschützenfest
- j) die Genehmigung des Schiessplans für das Kantonschützenfest

Dem Leitenden Ausschuss obliegen alle Aufgaben und stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht anderen Organen des SG KSV übertragen sind.

Art. 21

Die finanzielle Kompetenz des Leitenden Ausschusses beschränkt sich, soweit die Auslagen nicht durch den Voranschlag bestimmt sind, auf CHF 5'000.00 für den Einzelfall.

D. Die Geschäftsstelle

Umfang

Art. 22

Der SG KSV betreibt unter der Aufsicht des LA eine Geschäftsstelle. Der LA bestimmt den Umfang der Tätigkeiten der Geschäftsstelle.

Aufgaben und Stimmrecht

Art. 23

Die Geschäftsstelle erledigt die administrativen Arbeiten des SG KSV, soweit nicht andere Funktionäre dafür zuständig sind. Ferner führt sie die Protokolle der DV, des KV und des LA.

Die Geschäftsstelle hat an der DV sowie an den Sitzungen des KV und des LA kein Stimmrecht, jedoch beratende Stimme.

E. Die Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 24

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird alle zwei Jahre zu einem Drittel erneuert. Ein Mitglied wird von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgaben nötige Qualifikation.

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen des SG KSV und seiner Organe auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle Unterlagen. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet über das Ergebnis ihrer Revision zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

Die Geschäftsprüfungskommission hat gegenüber dem Kantonalvorstand und dem Leitenden Ausschuss das Antragsrecht.

IV. Finanzielles

Geschäftsjahr

Art. 25

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Einnahmen

Art. 26

Der SG KSV stellt seinen Finanzbedarf sicher durch:

- a) die Vereinsbeiträge
- b) die Abgaben aus der Durchführung von Kantonschützenfesten
- c) die Gebühren und die Abgaben von Vereinswettkämpfen und Schützenfesten und weiterer Schiessanlässe
- d) die Erträge aus dem Kranz- und Prämienkartenverkauf und den Zinsen aus dem Kranzkartenfonds
- e) die Beitragsleistungen öffentlicher Körperschaften / Sport Toto

- f) die Erträge des Verbandsvermögens
- g) besondere Verbandsaktivitäten
- h) Sponsorenbeiträge
- i) Schenkungen, Zuweisungen, Legate

Vereinsbeiträge **Art. 27**
Die Vereinsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung jährlich festgelegt.

Für neu eintretende Vereine bestimmt der Leitende Ausschuss in Absprache mit dem SSV den Beginn und den Umfang der Beitragspflicht.

Der SG KSV ist zudem Inkassostelle für die Beiträge und Gebühren des SSV gemäss den Weisungen des SSV.

Ablieferung **Art. 28**
Die Beiträge (SSV und SG KSV) sind gemäss Rechnungsstellung des Bereichsleiters Finanzen des SG KSV durch die Vereine direkt an den SG KSV zuhanden der Kantonalkasse abzuliefern. Die Zahlungstermine richten sich nach den Weisungen des Bereichsleiters Finanzen des SG KSV.

Mitgliederverwaltung **Art. 29**
Die Mitgliederverbände und deren Vereine führen eine namentliche Liste der lizenzierten und der übrigen Vereinsmitglieder aller Kategorien. Es ist die elektronische Form der Mitgliederverwaltung des SSV anzuwenden.

Verbandsvermögen **Art. 30**
Das Vermögen ist so zu verwalten, dass die Sicherheit der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

Haftbarkeit **Art. 31**
Für die Verbindlichkeiten des SG KSV haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Organe des SG KSV, der Mitgliederverbände, der Vereine und deren Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schiessanlässe

Schiessanlässe **Art. 32**
Der SG KSV ist Träger der ihm vom SSV zur Durchführung übertragenen Schiessanlässe wie zum Beispiel Feldschiessen, Gruppenmeisterschaft, Einzelwettschiessen, besondere Verbandsstiche, usw. Die Durchführung dieser Schiessanlässe kann an die Mitgliederverbände delegiert werden.

Gebühren und Abgaben **Art. 33**
Ausser bei den vom Kantonalvorstand bewilligten Ausnahmen erhebt der SG KSV von Vereinswettkämpfen und Schützenfesten Gebühren und Abgaben für sich und den SSV.

VI. Kantonalschützenfest

- Kantonalschützenfest* **Art. 34**
In der Regel findet alle fünf Jahre ein Kantonalschützenfest statt.
- Uebernahme / Vergabe* **Art. 35**
Wer sich um die Übernahme des Kantonalschützenfestes bewirbt, hat sich bis zu dem vom Kantonalvorstand festgelegten Zeitpunkt schriftlich zu melden. Das Kantonalschützenfest wird nur einer Trägerschaft übertragen, die ausreichende Schiessanlagen zur Verfügung stellt und für eine einwandfreie Abwicklung in jeder Beziehung volle Gewähr bietet. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Kantonalvorstandes über die Vergabe des Kantonalschützenfestes.
- Grundbestimmungen* **Art. 36**
Die Grundbestimmungen sind der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Finanzielle Beteiligung* **Art. 37**
Die finanzielle Beteiligung des SG KSV an einem allfälligen Vorschlag oder Defizit ist in den Grundbestimmungen festzulegen.
- Einschränkungen* **Art. 38**
In den Jahren, in denen ein Kantonalschützenfest durchgeführt wird, kann der Kantonalvorstand einschränkende Weisungen für die Durchführung von weiteren Schiessanlässen erlassen.
- Aufsichtsrecht / Schlussbericht* **Art. 39**
Dem Leitenden Ausschuss steht das Aufsichtsrecht über die Vorbereitung und die Durchführung des Kantonalschützenfestes zu. Die zuständigen Festorgane haben ihm einen ausführlichen Schlussbericht sowie eine detaillierte Abrechnung über den ganzen Schiessbetrieb zur Kontrolle und Genehmigung vorzulegen.

VII. Kantonalfahne

- Kantonalfahne / Kantonalfähnrich* **Art. 40**
Die Kantonalfahne wird von der Trägerschaft aufbewahrt, die das letzte Kantonalschützenfest durchgeführt hat. Sie ist für die sichere Verwahrung der Kantonalfahne verantwortlich.
- Die Trägerschaft bestimmt den Kantonalfähnrich, der die Fahne an eidgenössischen und kantonalen Schützenfesten sowie an Anlässen, die der Leitende Ausschuss bestimmt, mitführt.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

- Wahlen und Abstimmungen* **Art. 41**
Sofern nichts anderes beschlossen wird, erfolgen Abstimmungen und Wahlen stets offen.
Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit, vorbehalten Art. 42 und Art. 43 der Statuten.
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang

das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit trifft die Person, welche die Sitzung oder Versammlung leitet, den Stichentscheid.

Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Statutenrevision **Art. 42**
Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung **Art. 43**
Die Auflösung des SG KSV kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Das vorhandene Verbandsvermögen und das Inventar sind dem SSV zuhanden eines sich später bildenden St. Gallischen Kantonalschützenverbandes zu übergeben, der Mitglied des SSV sein muss.

Inkrafttreten **Art. 44**
Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung des SG KSV am 1. März 2003 in Bichwil genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Mit Aenderungen durch die Delegiertenversammlung vom 6. März 2004 in Oberbüren (Art. 14 und Art. 26).

Mit Aenderungen durch die a.o. Delegiertenversammlung vom 15. April 2005 in Gossau (Art. 13, neuer Art. 23, neuer Art. 24 und Art. 28; neue Nummerierung ab Art. 25).

Mit Aenderungen durch die Delegiertenversammlung vom 7. März 2009 in Oberuzwil

Aenderung der Bezeichnung Sektion in Verein,

Aenderung der Bezeichnung Schiessen Gruppe B und C in Vereinswettkämpfe und Schützenfeste

Aenderung der Bezeichnung Mitgliederbeiträge in Vereinsbeiträge

Löschen des Art. 7

Aenderungen in den Artikeln 2, 13, 16, 26, 27, 43, neue Nummerierung ab Art. 8

Aenderung der Hinweisartikel in den Artikeln, 9, 15, 41

Für den St. Gallischen Kantonalschützenverband

Der Präsident:
sig. Jakob Bächler

Die Geschäftsstelle:
sig. Ursula Schönenberger

Genehmigt:

Für den Schweizer Schiesssportverband

Die Präsidentin: R. Fuhrer

Der Direktor: U. Weibel

Luzern, 28. März 2009